

Die Rechtsprechung des RG. kann nicht befriedigen. Sie dehnt den Begriff des Berufsfahrers zu weit aus und zieht in den Kreis auch Personen — vor allem Herrenfahrer — die zwar zur Ausübung oder bei Ausübung ihres Berufes einen Kraftwagen benutzen, aber trotzdem nicht als Berufsfahrer anzusprechen sind. Einzelne der höheren Gerichte, so vor allem in München und Dresden, haben sich daher auch gegen das Reichsgericht gewandt und die Ansicht vertreten, daß die Benutzung eines Kraftwagens zwar eine Erleichterung und Förderung eines Berufes oder Gewerbes bezwecke, aber nicht eine Betätigung des Berufes oder Gewerbes selbst darstelle. An dem Fall eines Gemüsehändlers z. B. erklärt das Oberlandesgericht Dresden, daß dieser die Verpflichtung zur Vorsicht beim Führen eines Kraftwagens wie jeder beliebige Kraftwagenführer habe und zwar als Kraftwagenführer, was nicht sein Beruf ist, und nicht als Gemüsehändler, was sein Beruf ist. Ob allerdings eine Änderung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu erwarten ist, erscheint mir — wie bereits oben gesagt — sehr fraglich.

Der Entwurf zu einem dem Reichstag vorliegenden neuen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch endlich — um noch darauf hinzuweisen — zieht die Bestimmungen des § 222 StGB. in dem § 232 des Entw. dahin zusammen, daß er für die fahrlässige Tötung ohne Abgrenzung besonderer Fälle einheitlich Gefängnis zur Verfügung stellt. Nach der amtlichen Begründung bildet die berufliche Pflicht nicht immer einen Grund zu besonders strenger Beurteilung, so regelmäßig dann nicht, wenn von einer Fahrlässigkeit überhaupt erst mit Rücksicht auf solche Pflichten gesprochen werden kann. Andererseits kann eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe bei grober Fahrlässigkeit und schwerem Erfolg, etwa einer großen Zahl von Verunglückten, auch da in Frage kommen, wo eine besondere Berufspflicht usw. nicht verletzt wird.



Xenia Desni, eine russische Emigrantin, die, bevor sie zum Film ging, ihr Brot als „Chauffeuse“ verdiente